



Stand 6. Dezember 2017

## Joint-PhD-Verfahren nach §16 PromO GW/Merkblatt

Wer es sich zur Aufgabe macht, einen Joint-PhD-Vertrag nach § 16 (2) PromO auszuhandeln, wird dies im Rahmen der Vorgaben von §16 PromO GW tun – in der Vergangenheit ausgehandelte Verträge sind nicht immer als Vorbild geeignet. Die Hochschulrektorenkonferenz stellt einen Vertragsentwurf zur Verfügung

(<https://www.hrk.de/themen/internationales/internationale-studierende/mobilitaet-und-erkennung/cotutelle-de-these/>),

der allerdings nicht in allen Punkten mit § 16 PromO GW konform ist. Der Entwurf bezieht sich auf essentielle Dinge, die den Rahmen eines Promotionsverfahrens betreffen. Die für alle Doktorand(inn)en und Prüfer(innen) sowie die administrative Begleitung am Ende wichtigen Fragen des Ablaufs des Prüfverfahrens bleiben in diesem Entwurf unberücksichtigt und müssen in einem Addendum ausgehandelt werden. Das Promotionsbüro wird Vertragsentwürfe (die auch die Vertragsentwürfe der Partneruniversitäten sein können) mit Addendum entgegennehmen und der Ausschuss wird eine grobe Prüfung vornehmen, ob der Entwurf mit § 16 PromO GW konform ist. Der Ausschuss behält sich vor, nicht vollständig und regelkonforme Vertragsentwürfe zurückzuweisen.

Folgende, aus der PromO GW hergeleitete Punkte haben sich in der Vergangenheit als kritisch herausgestellt; hier muss Einigung mit der Partnerinstitution erzielt werden:

- „Es muss einvernehmlich festgelegt werden, welche Promotionsordnung anzuwenden ist“ (§ 16 (2) PromO GW). Infrage kommen die PromO GW und die geltende Promotionsordnung der Partnerinstitution.  
Kommt es zu einem Vertrag, bei dem eine solche Festlegung nicht getroffen wurde, ist es praktisch unmöglich, das Promotionsverfahren administrativ zu begleiten.
- Es muss einvernehmlich festgelegt werden, welches Prüfungsamt für die Koordination und die Beratung der Doktorand(inn)en zuständig ist.  
Liegt die PromO GW zugrunde, steht das Promotionsbüro der Fak GW für die Koordination zur Verfügung, liegt die Promotionsordnung der Partneruniversität zugrunde, ist das Prüfungsamt der Partneruniversität für die Koordination zuständig. Ein Vertragsentwurf ist nur dann umsetzbar, wenn die Adresse beider zuständigen Prüfungsämter und die Kontaktdaten der zuständigen Personen einschließlich E-Mail-Adresse aufgeführt sind.
- Es wird eine Betreuungskommission eingesetzt, in die jede beteiligte Universität mindestens eine zur Betreuung von Dissertationen berechnigte Person entsendet; an der Fak GW ist das Betreuungsverhältnis in einer Betreuungsvereinbarung geregelt, und zwar unabhängig davon, welche Promotionsordnung dem Verfahren zugrunde liegt.

- Liegt die Promotionsordnung der Partnerinstitution zugrunde, so wird das Prüfverfahren ab Einreichen der Dissertation bis zur Disputation nach der Promotionsordnung der Partneruniversität durchgeführt; davon ausgenommen sind zu treffende Vereinbarungen bzgl. der zulässigen Sprachen für die schriftliche und die mündliche Prüfungsleistung, bzgl. der einzureichenden Prüfaxemplare, bzgl. der Zusammensetzung der Prüfungskommission und bzgl. der vorgesehenen Noten/Prädikate.  
Über die Sprache der Dissertation entscheidet, sofern diese nicht Deutsch oder Englisch ist, der Promotionsausschuss auf Antrag (§ 7 (2) PromO GW).
- Jede beteiligte Universität legt fest, wie viele Prüfaxemplare sie benötigt. Es ist Aufgabe der Doktorandinnen und Doktoranden, die Prüfaxemplare in beiden Prüfungsämtern getrennt einzureichen, und es unterliegt ihrer Verantwortung, dass sie dort auch tatsächlich ankommen.  
Die Fak GW benötigt für jedes von ihr eingesetzte Mitglied der Prüfungskommission je ein Exemplar plus zwei weitere für sonstige Zwecke (in den meisten Fällen sollten das vier Exemplare sein).
- Die Prüfungskommission wird paritätisch besetzt; die von den beiden Universitäten in Absprache einzusetzenden Mitglieder müssen in Promotionen prüfungsberechtigte Mitglieder ihrer jeweiligen Fakultät sein.  
In dem Entwurf müssen die Kontaktdaten der Gremien (einschließlich E-Mail-Adresse) aufgeführt sein, welche die Einsetzung der Prüfungskommission vornehmen. An der Fak GW ist das der Promotionsausschuss, der Kontakt verläuft über das Promotionsbüro.
- Der Betreuer/die Betreuerin der Fakultät GW/UHH ist Mitglied der Prüfungskommission und wird später als Gutachter(in) eingesetzt. Der Promotionsausschuss Fak GW/UHH wird in Analogie zu § 8 (1) PromO GW eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n) einsetzen, die dafür verantwortlich sind, dass das Prüfverfahren mit der PromO GW und dem individuellen Joint-PhD-Vertrag konform durchgeführt wird.
- „Bei divergierenden Notensystemen in beiden Ländern muss eine Einigung erfolgen, wie die gemeinsam festgestellten Prüfungsnoten benannt und einheitlich dokumentiert werden“ (§ 16 (6) PromO GW).
- Die Fak GW/UHH verlangt für die Ausgabe eines Zwischenzeugnisses nach § 12 (2) PromO GW ein Protokoll der Disputation wie in § 11 (4) PromO.
- Die Fak GW/UHH verlangt für die Ausgabe der Urkunde einen Nachweis über die erfolgte Publikation; § 13 PromO GW kann durch keine Regelung im individuellen Vertrag außer Kraft gesetzt werden.

Und achten Sie bitte darauf, niemanden ungefragt in die Pflicht zu nehmen. Und auch der Leitfaden wird sich in der Praxis bewähren müssen. Im Zweifel gilt natürlich die Promotionsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Hamburg.